

Anfrage Nr. 91

WsR-Fraktion
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main

Telefon: 0157 383 62 115
E-Mail: fraktion@wirsindruesselsheim.de



Rüsselsheim am Main, den 07.01.2020

Anfrage nach §21(4) Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim mit der Bitte um schriftliche Beantwortung.

Gewerbsteuerzahlungen der Fraport AG an die Stadt Rüsselsheim

1. Es liegt auf der Hand, dass bei Flughafenbetreibern die Start- und Landebahnen neben den beschäftigten Arbeitnehmern eine herausragende Rolle haben, die sich auch auf die Gemeindelasten auswirkt.
Auf welcher Grundlage wird derzeit die Aufteilung der Gewerbesteuer der FRAPORT AG auf die benachbarten Kommunen berechnet? Wie lautet die derzeitige Aufteilung?
2. § 30 Gewerbesteuergesetz schreibt vor, dass die Anteile auf die Gemeinden, auf den sich Betriebsstätten erstrecken so zu verteilen sind, wie sich Gemeindelasten durch die Betriebsstätte ergeben (Zitat wörtlich: "...und zwar nach der Lage der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der durch das Vorhandensein der Betriebsstätte erwachsenden Gemeindelasten").
Können nach Auffassung des Magistrates zu den Gemeindelasten auch der Fluglärm und Bau-Nutzungsbeschränkungen gezählt werden?
3. Ist es richtig, dass der derzeit gültige Gewerbesteuer-Aufteilungsschlüssel zwischen den Beteiligten nicht mehr zeitgemäß ist, da er nicht den jeweiligen Anteil der Start- und Landebahnen sowie die Lärmbelastigungen und Luftverschmutzungen, die vom Flughafen Frankfurt ausgehen, berücksichtigt?
4. Welche Chancen räumt der Magistrat der Stadt Rüsselsheim ein, einen höheren Gewerbesteueranteil an dem Gewerbesteueraufkommen der Fraport AG in Verhandlungen oder auf dem Rechtsweg zu erhalten?

Mit besten Grüßen aus Rüsselsheim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jodi Walander', written in a cursive style.

